

# **Gemeindeabstimmung vom 27. und 28. September 2014**

## **BOTSCHAFT**

des Stadtrates an die Gemeinde  
betreffend

**RECHTLICHE VERSELBSTÄNDIGUNG DER STÄDTISCHEN PENSIONSKASSE (ÜBERFÜHRUNG IN EINE PRIVATRECHTLICHE VORSORGEINRICHTUNG)**

## Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Bundesrechtliche Vorgabe .....	7
3. Folge für die städtische Pensionskasse und Wahl der neuen Rechtsform ....	7
4. Rahmenbedingungen für die privatrechtliche Vorsorgestiftung .....	8
5. Grundsatz der Vollkapitalisierung .....	9
6. Staatsgarantie .....	9
7. Anschlussverträge .....	9
8. Beschlüsse .....	10
8.1 Beschlüsse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.....	10
8.1.1 Überführung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung .....	10
8.1.2 Teilrevision der Stadtverfassung (Art. 95).....	10
8.1.3 Übertragung der Aktiven und Passiven.....	10
8.2 Beschlüsse des Stadtrates.....	12
8.2.1 Aufhebung des Pensionskassenreglements vom 19. November 2007 .....	12
8.2.2 Anpassung des Personalreglements vom 26. Mai 1997 (Art. 27, 49 und 59) ..	12
9. Umsetzung der Ausgliederung und Vollzugsauftrag an den Gemeinderat ..	13
10. Stellungnahme der interessierten oder begrüssten Kreise.....	14
11. Auswirkungen auf den städtischen Personalbestand, die Infrastruktur und die Verwaltungsorganisation.....	14
12. Erwägung über Vor- und Nachteile verschiedener Varianten; Konsequenzen bei einer Ablehnung des Antrages.....	14
13. Terminprogramm zur Realisierung.....	14
14. Darstellung der Kosten.....	15
15. Beratungen im Stadtrat.....	15
16. Gemeindebeschluss .....	16
Anhang.....	17

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage über die rechtliche Verselbständigung der städtischen Pensionskasse (= Überführung in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung). Ab Seite 5 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

## **Das Wichtigste in Kürze**

### **Wie ist die Ausgangslage?**

Die Stadt Langenthal führt für das Personal der Stadtverwaltung und der angeschlossenen Arbeitgebenden eine Pensionskasse, welche die Arbeitnehmenden der Stadtverwaltung und der angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss den Bestimmungen des BVG und nach Massgabe des Pensionskassenreglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

Diese städtische Pensionskasse ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechnungsführung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen der Pensionskasse wird getrennt von der allgemeinen Stadtkasse in den Jahresrechnungen der Stadt ausgewiesen.

Die städtische Pensionskasse befindet sich wirtschaftlich in einer ausgewogenen Lage. Der Deckungsgrad lag per 31. Dezember 2013 bei 100.2%.

### **Was ist der Grund für die Vorlage?**

Gemäss dem Bundesrecht müssen registrierte Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell bis am 31. Dezember 2014 aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und in die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (= selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) überführt werden.

Die bundesrechtliche Vorgabe verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit der Pensionskassen gegenüber politischen Einflüssen zu stärken: Durch die Angleichung der Rechtsstellungen der öffentlich-rechtlichen an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen soll die operative Verantwortung nicht mehr auf politische Gremien (Gemeinderat, Pensionskassenkommission etc.) aufgeteilt, sondern ausschliesslich bei einem obersten und umfassend verantwortlichen Organ liegen, so dass die Vorsorgeeinrichtung möglichst frei von politischen Einflüssen im Interesse der Versicherten handeln kann.

## **Welche Rechtsform ist für die neue Vorsorgeeinrichtung vorgesehen?**

Auf Grund der zitierten bundesrechtlichen Vorgaben muss die heutige Rechtsform der städtischen Pensionskasse (= Einrichtung des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit) geändert werden. In Frage kommen zwei Varianten: die privatrechtliche Personalvorsorgestiftung und die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Stadtrat schlägt Ihnen neu die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung vor, weil diese Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung die nötige Selbständigkeit und die vollständige politische Unabhängigkeit garantiert.

## **Was ändert – was bleibt?**

Das vorliegende Geschäft befasst sich ausschliesslich mit der Überführung der städtischen Pensionskasse in die neue Rechtsform. Inhaltlich ändert die Vorlage an der städtischen Pensionskasse nichts: Das bestehende Leistungsprimat, die aktuelle Art der Finanzierung, der technische Zinssatz etc. bleiben durch den Beschluss am Ende dieser Botschaft unverändert. Deshalb erwachsen der Stadt durch die rechtliche Verselbständigung der städtischen Pensionskasse keine finanziellen Belastungen.

Mit den der städtischen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden bestehen so genannte Anschlussverträge. Im Rahmen der Überführung der Pensionskasse der Stadt Langenthal in eine privatrechtliche Personalvorsorgestiftung gehen diese Anschlussverträge auf die neue Vorsorgeeinrichtung über. Die neue Vorsorgeeinrichtung wird deshalb über einen angemessenen Zeitraum eine hohe Mitgliederstabilität aufweisen. Das ist sehr wichtig, weil so die städtische Pensionskasse die nötige Grösse für eine eigenständige Vorsorgeeinrichtung erreicht.

## **Was ist zu beschliessen?**

- Überführung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung (Grundsatzbeschluss)
- Teilrevision der Stadtverfassung (Aufhebung von Art. 95)
- Übertragung der Aktiven und Passiven der bisherigen städtischen Pensionskasse auf die neue privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung
- Vollzugsauftrag an den Gemeinderat

## **Welches sind die Folgen einer Ablehnung der Vorlage?**

Mit der Ausgliederung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeinstitution wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe erfüllt. Die Folgen bei einer Ablehnung dieser Vorlage sind deshalb heute nicht bekannt. Aller Voraussicht nach müssten die Behörden jedoch eine neue Variante zur Abstimmung bringen und so versuchen, die bundesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.

## **Welche Kosten fallen an?**

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses zur rechtlichen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse werden im Rahmen der Vermögensübertragung Kosten zwischen rund Fr. 10'000.00 und Fr. 20'000.00 für Gebühren des Grundbuchamtes und allenfalls weitere Gebühren, sowie eventuell Ausgaben im Zusammenhang mit der externen Unterstützung der Vermögensüberführung anfallen. Sämtliche Kosten der rechtlichen Verselbständigung gehen zu Lasten der Stadt und werden auf Grund der geschätzten Höhe auf jeden Fall in der Bewilligungskompetenz des Gemeinderates liegen, sofern die Stimmberechtigten dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zustimmen.

Wie erwähnt steht diese Vorlage nicht im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Sanierungsvorgang für die städtische Pensionskasse. Deshalb ergeben sich in dieser Hinsicht und im Kontext dieser Vorlage keine Kostenfolgen für die Stadt.

## **Was ergaben die Beratungen im Stadtrat vom 18. August 2014?**

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 18. August 2014 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 38 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, bei 0 Enthaltungen, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 95 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, Art. 27 des Personalreglements vom 26. Mai 1997 und Art. 2 des Pensionskassenreglements vom 19. November 2007 führt die Stadt Langenthal für das Personal der Stadtverwaltung und der angeschlossenen Arbeitgebenden eine Pensionskasse, welche die Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal und der angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss den Bestimmungen des BVG und nach Massgabe des Pensionskassenreglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Die Pensionskasse ist gemäss Art. 2 Abs. 2 des Pensionskassenreglements eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechnungsführung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen der Pensionskasse wird getrennt von der allgemeinen Stadtkasse ausgewiesen.

Nachfolgend einige Eckwertangaben zur heutigen Pensionskasse:

- Die **inhaltlichen Regelungen** (allgemeine Bestimmungen, Versicherungsverhältnis, Bemessungsgrundlagen, Finanzierung, Leistungen, Organisation und Verwaltung, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht) sind im Pensionskassenreglement vom 19. November 2007 festgelegt. Da es sich bei diesem Reglement um ein städtisches Reglement handelt, wurde es vom für Reglemente zuständigen Stadtrat erlassen. Mithin legte bisher der Stadtrat die wesentlichen Inhalte der städtischen Pensionskasse fest.

- Die **Organe der Pensionskasse** sind gemäss dem Pensionskassenreglement der Gemeinderat, die Pensionskassenkommission und der Kassenverwalter bzw. die Geschäftsführung der Pensionskasse (aktuell: BDO AG, Solothurn). Die Zuteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Organe ist im Pensionskassenreglement in Art. 65 ff geregelt. Im Gegensatz zu Pensionskassen in der Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung liegt bisher die Zuständigkeit je nach Thema bei unterschiedlichen Gremien und nicht ausschliesslich bei einem verantwortlichen Organ.
- Zum **Bestand** können folgende Angaben gemacht werden: Am 31. Dezember 2013 waren der städtischen Pensionskasse 23 Arbeitgebende angeschlossen (insgesamt also mit der Stadt: 24 Arbeitgebende). Zusammen mit den städtischen Versicherten betrug am 31. Dezember 2013 der Bestand an aktiv Versicherten 852, jener der Rentenbeziehenden 328. Von den 852 aktiv Versicherten waren 286 städtische aktiv Versicherte, und von den 328 Rentenbeziehenden waren 126 städtische Rentenbeziehende. Rund ein Drittel der aktiv Versicherten und der RentnerInnen der städtischen Pensionskasse waren damit Angestellte der Stadt, die restlichen waren Angestellte der angeschlossenen Arbeitgebenden. Per 1. Januar 2014 reduzierte sich der Bestand um 34 aktiv Versicherte, weil die Heilpädagogische Schule ihren Anschlussvertrag auf den 1. Januar 2014 kündigte. Seit 1. Januar 2014 beträgt die Anzahl der angeschlossenen Arbeitgebenden damit 22. Die "grossen" Arbeitgebenden sind aktuell die Stadt Langenthal (rund 290 aktiv Versicherte, rund 130 RentnerInnen), die Industriellen Betriebe Langenthal (rund 70 aktiv Versicherte, rund 25 RentnerInnen), die Stiftung Lindenhof Langenthal (rund 90 aktiv Versicherte, rund 30 RentnerInnen), die dahlia oberaargau ag (ehemals Pflegeheim Wiedlisbach; rund 200 aktiv Versicherte, rund 100 RenterInnen), die Spitex-Dienste Langenthal (rund 70 aktiv Versicherte, rund 5 RentnerInnen). Per 1. Januar 2015 wird sich der Bestand höchstwahrscheinlich um weitere 37 aktive Versicherte reduzieren, da der Verein maximum seinen Anschlussvertrag – allerdings mit Vorbehalten - auf dieses Datum hin kündigte.
- Die wesentlichen finanziellen Kennzahlen per 31. Dezember 2013 der städtischen Pensionskasse ergeben sich aus der Jahresrechnung 2013 bzw. sie sind im Kapitel "Übertragung der Aktiven und Passiven" in Ziff. 8.1.3 aufgeführt. Aus diesen finanziellen Eckwerten geht hervor, dass die städtische Pensionskasse heute grundsätzlich wirtschaftlich gut dasteht. Es ist aber auch Anpassungsbedarf bekannt (Senkung technischer Zinssatz etc.), welcher sich auf die wirtschaftliche Lage der städtischen Pensionskasse ungünstig auswirken könnte.

## 2. Bundesrechtliche Vorgabe

Gemäss Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen registrierte Vorsorgeeinrichtungen **rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst** und in die **Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung** oder **in die Rechtsform einer Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit** (= selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) überführt werden. Für die Umsetzung setzte der Bundesrat die Frist vorerst bis 31. Dezember 2013 fest. Mit Beschluss vom 10. Juni 2013 verlängerte er die Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2014.

Art. 48 Abs. 2 BVG hat zum Ziel, die **Unabhängigkeit der Pensionskassen von politischen Einflüssen zu stärken**: Durch die Angleichung der Rechtsstellungen der öffentlich-rechtlichen an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen soll die operative Verantwortung nicht mehr auf politische Gremien (Gemeinderat, Pensionskassenkommission etc., siehe Bemerkung vorne) aufgeteilt werden. Vielmehr soll die Verantwortung für die Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich bei einem obersten und umfassend verantwortlichen Organ liegen. Zudem soll die Vorsorgeeinrichtung möglichst frei von politischen Einflüssen *die* Finanzierungs-, Leistungs- und Organisationsstruktur wählen können, welche für die Vorsorgeeinrichtung die optimalsten Entwicklungsvoraussetzungen schafft, und welche es dem zuständigen Organ erlaubt, seine Verantwortung tatsächlich wahrzunehmen.

## 3. Folge für die städtische Pensionskasse und Wahl der neuen Rechtsform

Auf Grund der zitierten bundesrechtlichen Vorgaben muss die heutige Rechtsform der städtischen Pensionskasse (= Einrichtung des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit) angepasst werden. Geprüft wurde in einem ersten Schritt der Anschluss an eine bereits bestehende (Sammel-)Stiftung. Die eingegangenen Offerten waren jedoch von der Anzahl und von den offerierten Leistungen her ungenügend. In einem zweiten Schritt wurden die zwei zur Diskussion stehenden Varianten der künftigen Rechtsform einer stadteigenen Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit gegeneinander abgewogen: die privatrechtliche Personalvorsorgestiftung und die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Bei der von Fachexperten intensiv begleiteten Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten gab insbesondere das Argument der selbständigeren, unabhängigeren und flexibleren Rechtsform der privatrechtlichen Vorsorgestiftung gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt den Ausschlag: Bei der Rechtsform der privatrechtlichen Personalvorsorgestiftung ist der paritätisch aus Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusammengesetzte Stiftungsrat das einzige und oberste Organ, welches die Verantwortung für eine sachgerechte und zu-

kunftsorientierte Organisation und Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung trägt. Diese Stellung ermöglicht es dem Stiftungsrat, rasch und ausschliesslich im Interesse der Vorsorgeeinrichtung auf veränderte Verhältnisse zu reagieren (zum Beispiel in Bezug auf das Primat, eine Anpassung des technischen Zinssatzes, etc.). Genau diese Flexibilität und die ausschliesslich sachliche Orientierung an den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtung zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit sind bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eingeschränkt: Bei dieser Rechtsform sind nämlich wesentliche Regelungen in einem Rechtserlass des Stadtrates (Reglement) zu regeln und müssen damit (wie heute) in einem politischen Meinungsbildungsprozess ermittelt werden (analog der Regelung der heutigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Industrielle Betriebe Langenthal IBL). In diesen Prozess fliessen neben sachlichen naturgemäss immer auch politische Überlegungen ein. Das ist aus heutiger Sicht einer Pensionskasse, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit in Bezug auf ihre Zielrichtung (Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod) konzentrieren muss, nicht zuträglich. Nicht nur zufällig sind es denn vor allem auch politisch dominierte Vorsorgeeinrichtungen, die durch die Steuerzahlenden zu sanieren sind. Zudem kann der politische Einfluss auch durch tagesaktuelle Ereignisse in eine Pensionskasse in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung einfliessen (via parlamentarische Vorstösse etc.), was der Kontinuität und der langfristigen Planung einer Vorsorgeeinrichtung ebenfalls abträglich ist. Aus diesen Gründen gibt es nur noch sehr wenige Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt (zum Beispiel in Thun). Schliesslich erscheint die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt auch deshalb als ungeeignet, weil solche Anstalten dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 unterstehen, was sich bei der Anlagetätigkeit einer Pensionskasse hinderlich auswirken kann. Es besteht zudem die Gefahr von kostspieligen Beschwerdeverfahren. **Der Antrag in dieser Vorlage lautet deshalb auf Überführung der heutigen städtischen Pensionskasse der Stadt Langenthal per 1. Januar 2015 in eine privatrechtliche Personalvorsorgestiftung.**

#### **4. Rahmenbedingungen für die privatrechtliche Vorsorgestiftung**

Der vorliegende Antrag befasst sich ausschliesslich mit der Überführung in die neue Rechtsform. **Inhaltlich ändert die Vorlage an der städtischen Pensionskasse nichts:** Das bestehende Leistungsprimat, die aktuelle Finanzierung, der technische Zinssatz etc. bleiben durch den Beschluss am Ende dieser Botschaft unverändert. Es wird nach der Gründung der neuen Stiftung Aufgabe des Stiftungsrates sein, sich mit diesen Fragen zu befassen.

**Da sich alle erwähnten Parameter der Vorsorgeeinrichtung nicht ändern, ist es nicht notwendig, im Rahmen dieser Vorlage finanzielle Mittel zu Gunsten der neuen Vorsorgeeinrichtung zu sprechen.** Die städtische Pensionskasse wird zum Deckungsgrad, wie er am Stichtag vom 31. Dezember 2014 vorliegt, in die neue Rechtsform überführt, auch wenn dieser Deckungsgrad dannzumal nicht 100% betragen sollte. Ob allenfalls später durch den Stiftungsrat zu beschliessende Anpassungen, insbesondere im Fall des Wechsels des Primates vom Leistungs- ins Beitragsprimat, zur Besitzstandswahrung finanzielle Ansprüche an die Arbeitgebenden gestellt werden, ist im Moment offen, hat aber mit der rechtlichen Verselbständigung keinen Zusammenhang.

## **5. Grundsatz der Vollkapitalisierung**

Die städtische Pensionskasse wird seit Jahren im System der Vollkapitalisierung geführt. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2013 betrug 100.2%.

## **6. Staatsgarantie**

Bei einer Staatsgarantie steht die öffentliche Hand für alle Verpflichtungen der Pensionskasse ein. Gemäss schriftlicher Bestätigung der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA (zuständige Aufsichtsstelle der Pensionskassen) ist die Einführung einer Staatsgarantie im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse nicht notwendig.

## **7. Anschlussverträge**

Mit den der städtischen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden bestehen so genannte Anschlussverträge. Im Rahmen der Überführung der Pensionskasse der Stadt Langenthal in eine privatrechtliche Personalvorsorgestiftung gehen diese bestehenden Anschlussverträge mit den angeschlossenen Arbeitgebenden auf die neue Vorsorgeeinrichtung über.

Die angeschlossenen Arbeitgebenden zeigten mit zwei Ausnahmen (die Heilpädagogische Schule Langenthal kündigte ihren Anschlussvertrag per 31. Dezember 2013 und trat aus der städtischen Pensionskasse per 31. Dezember 2013 aus; der Verein maxi.mumm kündigte seinen Anschlussvertrag – allerdings mit Vorbehalten - per 31. Dezember 2014) ihre Bereitschaft zum Verbleib in der städtischen Pensionskasse, auch nach der Änderungen der Rechtsform in eine privatrechtliche Vorsorgestiftung.

Damit weist die neue Vorsorgeeinrichtung über einen angemessenen Zeitraum eine hohe Mitgliederstabilität auf. Das ist sehr wichtig, weil die städtische Pensionskasse ohne die angeschlossenen Arbeitgebenden die nötige Grösse für eine eigenständige Vorsorgeeinrichtung nicht erreicht (vgl. vorne Ziff. 1, Angaben zum Bestand).

## 8. Beschlüsse

In der Folge werden die Beschlüsse zur Ausgliederung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung einzeln dargestellt.

### 8.1 Beschlüsse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

#### 8.1.1 *Überführung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung*

Es geht bei diesem Beschlusspunkt um den Grundsatzentscheid, dass die städtische Pensionskasse in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung (Stiftung) überführt wird. Als Alternative bestünde wie ausgeführt die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, welche auf Grund ihrer Nachteile gegenüber der Stiftung verworfen wurde.

#### 8.1.2 *Teilrevision der Stadtverfassung (Art. 95)*

Art. 95 der Stadtverfassung lautet:

<sup>1</sup> Die Stadt führt für das Personal der Stadtverwaltung eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 11 BVG. Einzelheiten regelt das städtische Pensionskassenreglement. Der Beitritt zu dieser Kasse ist im Rahmen der Bundesgesetzgebung obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Kosten der Kasse werden durch die Beiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedeckt.

<sup>3</sup> Die paritätische Pensionskassenkommission führt die Geschäfte der Pensionskasse oder beaufsichtigt diese. Sie kann insbesondere Anlagen in Immobilien im Rahmen der Verwaltung des Pensionskassenvermögens vornehmen.

Diese Bestimmung ist ersatzlos aufzuheben, da die berufliche Vorsorge keine Gemeindeaufgabe im Sinne von Art. 61 des kantonalen Gemeindegesetzes darstellt. Vielmehr handelt die Stadt bei der beruflichen Vorsorge in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin im Sinn des BVG und erfüllt deshalb nicht eine selbstgewählte Aufgabe. Damit ist auch gesagt, dass die privatrechtliche Stiftung "Pensionskasse der Stadt Langenthal" keiner reglementarischen Grundlage der Gemeinde bedarf.

Die entsprechende obligatorische Vorprüfung dieser Teilrevision der Stadtverfassung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist erfolgt. Einer Genehmigung der Streichung von Art. 95 steht nichts im Weg.

#### 8.1.3 *Übertragung der Aktiven und Passiven*

Nach der Gründung der neuen Vorsorgeeinrichtung sind die Vermögenswerte der Pensionskasse von der Stadt Langenthal auf die neu zu gründende Stiftung "Pensionskasse der Stadt Langenthal" zu übertragen. Diese Vermögensübertragung richtet sich nach dem "Vertrag zur Vermögensübertragung", welcher als Entwurf mit Datum vom 22. Januar 2014 vorliegt und in den Grundlageakten eingesehen werden kann. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Übertragung der Vermögenswerte, welche

wirtschaftlich bereits heute der Pensionskasse gehören und in einer eigenen Rechnung erfasst sind, jedoch rechtlich betrachtet Teil des städtischen Vermögens sind. Der Vertrag wird im Rahmen des Vollzugs des Volksbeschlusses zwischen der Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat, und der Stiftung "Pensionskasse Stadt Langenthal", handelnd durch den Stiftungsrat, abgeschlossen. Der Vertrag sieht die Übertragung der Aktiven und Passiven der Pensionskasse gemäss Bilanz per Überführungszeitpunkt (31. Dezember 2014) vor. Gemäss den eingeholten Bestätigungen des zuständigen Grundbuchamtes und der kantonalen Steuerverwaltung erfolgen die Vermögensübertragungen steuerfrei, das heisst ohne Grundstückgewinn- und ohne Handänderungssteuern.

Die Pensionskasse führt wie erwähnt schon heute eine eigene Rechnung. Deshalb reicht es aus, im Gemeindebeschluss festzuhalten, dass die Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 2014 (sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten) von der städtischen Pensionskasse auf die neu geschaffene privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Im Beschluss müssen weder der genaue Bestand der Aktiven und Passiven noch die betroffenen Liegenschaften im Detail aufgeführt werden. Erwähnt sei aber, dass insgesamt Aktiven und Passiven im Wert von rund Fr. 190 Mio. übertragen werden. Die wesentlichen Positionen sind (Angaben gemäss Bilanz per 31. Dezember 2013):

#### **Aktiven:**

- 6 Wohnliegenschaften in Langenthal. Diese Liegenschaften wurden vollumfänglich aus dem Vermögen der Pensionskasse finanziert und sind entsprechend in deren Jahresrechnung aufgeführt. Als nicht eigenständige rechtliche Person war es der städtischen Pensionskasse nicht möglich, diese Liegenschaften auf ihren eigenen Namen im Grundbuch einzutragen. Deshalb ist gemäss Grundbuch die Stadt Langenthal Eigentümerin. Mit der Übertragung dieser Liegenschaften entsteht für die Stadt Langenthal keine vermögensrechtliche Schlechterstellung, da diese Wohnliegenschaften wirtschaftlich schon bisher nicht zum Vermögen der Stadt gehörten. Der Buchwert dieser Liegenschaften beträgt rund Fr. 16 Mio.
- Hypothekendarlehen an Destinatäre im Umfang von rund Fr. 3 Mio.
- Wertschriften und Immobilienfonds im Umfang von rund Fr. 157 Mio.
- Flüssige Mittel, Geldmarktanlagen und übrige Forderungen von rund Fr. 14 Mio.

**Passiven:**

- Verbindlichkeiten an Austretende/Freizügigkeitsleistungen in der Höhe von rund Fr. 2 Mio.
- Rückstellungen für die Finanzierung der Teuerungszulagen der Rentenbeziehenden in der Höhe von rund Fr. 2 Mio.
- Vorsorgekapital und technische Rückstellungen von rund Fr. 186 Mio.
- Wertschwankungsreserve von rund Fr. 1 Mio.

Wie bereits erwähnt, führt die heutige Pensionskasse eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Stadt abgebildet ist. Die detaillierten Informationen zu den Vermögenswerten finden Sie deshalb in der Jahresrechnung der Stadt 2013, Seiten 149 bis 173. Diese Unterlagen befinden sich ebenfalls in den öffentlich aufgelegten Grundlageakten.

Gemäss den geltenden Bestimmungen der Stadtverfassung liegt die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aktiven und Passiven auf Grund der Grössenordnung von rund Fr. 190 Mio. bei der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

**8.2 Beschlüsse des Stadtrates**

Die nachfolgenden Beschlüsse fasste der Stadtrat am 18. August 2014 unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zustimmen.

**8.2.1 *Aufhebung des Pensionskassenreglements vom 19. November 2007***

Da die Vorsorgeeinrichtung neu in die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung gefasst werden soll, braucht es für deren Ausgestaltung kein städtisches Reglement mehr. Es gelten neu die allgemeinen Bestimmungen für Stiftungen im Zivilgesetzbuch, im Obligationenrecht und im BVG zu privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Für die Aufhebung des Pensionskassenreglements vom 19. November 2007 ist der Stadtrat zuständig. Die Inkraftsetzung der Aufhebung wird vom Gemeinderat gestaffelt festgelegt (siehe Ziff. 9 unten).

**8.2.2 *Anpassung des Personalreglements vom 26. Mai 1997 (Art. 27, 49 und 59)***

Der Stadtrat musste im Personalreglement vom 26. Mai 1997 auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung die Formulierungen von drei Artikeln anpassen.

## 9. Umsetzung der Ausgliederung und Vollzugsauftrag an den Gemeinderat

Mit den Beschlüssen durch den Stadtrat und die Stimmberechtigten erfolgt die Ausgliederung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung nicht automatisch. Vielmehr bedarf es einer *Reihe von vollziehenden Rechtshandlungen*, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden. Dies bedeutet auch, dass mit den Beschlussfassungen im Stadtrat und an der Urne die Tätigkeit der heutigen Pensionskasse nicht sofort eingestellt werden kann. Vielmehr müssen die Organe der Pensionskasse und die Geschäftsführung der städtischen Pensionskasse ihre Tätigkeiten bis zur tatsächlichen Vermögensübertragung wahrnehmen. Dementsprechend müssen die einzelnen Beschlüsse koordiniert werden:

- Dabei ist vorab klar, dass die Beschlüsse des Stadtrates und der Stimmberechtigten aneinander gekoppelt sein müssen: Die Beschlüsse des Stadtrates, gefasst am 18. August 2014, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Beschlüsse, die in ihre Zuständigkeit fallen, so fassen wie beantragt.
- Weiter muss das Inkrafttreten der Verfassungsänderung und der Reglementsauflhebung bzw. der Reglementsänderung zeitlich nach hinten verlagert werden, damit die für die Ausgliederung erforderlichen Rechtshandlungen vollzogen werden können. Deshalb gehört zum Vollzugsauftrag des Gemeinderates auch die (gestaffelte) Festlegung der Inkraftsetzung der Erlassänderungen.
- Schliesslich muss die Stiftung gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu Vorsorgestiftungen, von welchen bereits die Rede war, gegründet werden. Diese Stiftungsgründung wird ebenfalls im Anschluss an den Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse des Stadtrates und der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat erfolgen, unter dem Namen Stiftung "Pensionskasse der Stadt Langenthal".
- Nach der Gründung dieser Stiftung wird der Übergang der Aktiven und Passiven von der heutigen, als unselbständige Stiftung geltenden Pensionskasse der Stadt Langenthal an die privatrechtliche Vorsorgestiftung erfolgen. Dazu wird der Gemeinderat den "Vertrag zur Vermögensübertragung" unterzeichnen und alle notwendigen Rechtshandlungen vornehmen, welche zur tatsächlichen Vermögensübertragung nötig sind. Entsprechend umfasst der Vollzugsauftrag des Gemeinderates auch diese Rechtshandlungen.
- Im Anschluss an diese Vorkehren nimmt der Stiftungsrat seine Arbeit auf. Dabei wird er sich in einem ersten Schritt daran machen, ein neues Finanzierungs- und Leistungsreglement für die Versicherten zu erlassen. Bis zum Vorliegen dieses neuen Reglements gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des heutigen Pensionskassenreglements weiter.

## **10. Stellungnahme der interessierten oder begrüsten Kreise**

Die der Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Körperschaften wurden während dem Erarbeitungsprozess mehrmals schriftlich und mündlich über die rechtliche Ausgliederung informiert. Wie erwähnt tragen sie mit zwei Ausnahmen den Prozess der rechtlichen Verselbständigung mit.

Für die Versicherten und Rentenbeziehenden ändert sich durch die Rechtsformänderung nichts. Deshalb wurden sie nicht in den Prozess einbezogen.

## **11. Auswirkungen auf den städtischen Personalbestand, die Infrastruktur und die Verwaltungsorganisation**

Sollte die Stiftung "Pensionskasse der Stadt Langenthal" die Vermögensanlagen nicht weiterhin durch das städtische Finanzamt betreuen lassen, tritt in diesem Amt eine Entlastung ein. Zudem fällt in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtung der bisherige städtische Revisionsauftrag dahin. Die Stiftung "Pensionskasse Langenthal" wird eine eigene Revisionsstelle wählen, welche ihre Jahresrechnungen revidiert.

## **12. Erwägung über Vor- und Nachteile verschiedener Varianten; Konsequenzen bei einer Ablehnung des Antrages**

Mit der Ausgliederung der Pensionskasse der Stadt Langenthal in eine eigene Rechtsperson wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe erfüllt. Als Varianten kommen dafür - neben dem Anschluss an eine (Sammel-)Stiftung - die Rechtsformen der privatrechtlichen Stiftung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in Betracht. Die Gründe für die Bevorzugung der Rechtsform der Stiftung wurden dargestellt. Bei einer Ablehnung der Vorlage steht das weitere Vorgehen im Moment nicht fest, weil die Grundlage für diese Vorlage in zwingenden Vorschriften des Bundesrechtes liegt.

## **13. Terminprogramm zur Realisierung**

Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt für die Pensionskasse der Stadt Langenthal per 1. Januar 2015 die Rechtsform einer Stiftung oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Das Terminprogramm wurde bereits dargestellt (Ziff. 9).

## **14. Darstellung der Kosten**

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses zur rechtlichen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse werden Kosten anfallen. Insbesondere betrifft dies die erwähnte Vermögensübertragung, welche gemäss Angaben der zuständigen Kreise zu Kosten zwischen Fr. 10'000.00 und Fr. 20'000.00 führen wird. Dazu kommen die Gebühren des Grundbuchamtes und allenfalls weitere Gebühren (Handelsregister etc.), sowie eventuelle Ausgaben im Zusammenhang mit der externen Unterstützung des Überführungsprozesses in eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sämtliche Kosten der rechtlichen Verselbständigung gehen zu Lasten der Stadt. Der Gemeinderat wird die entsprechenden Kredite, welche auf Grund der erwarteten Höhe in seiner Finanzkompetenz liegen werden, nach Vorliegen der Kostenermittlung beschliessen.

Wie erwähnt geht es bei dieser Vorlag nicht um einen wirtschaftlichen Sanierungsvorgang für die städtische Pensionskasse. Deshalb erwachsen der Stadt im Kontext dieser Vorlage keine entsprechenden Kosten.

## **15. Beratungen im Stadtrat**

Der Stadtrat befasste sich mit der Vorlage an seiner Sitzung vom 18. August 2014. Er stimmte ihr mit 38 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme zu.

## 16. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 35 Abs. 5 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 18. August 2014:

1. Der Ausgliederung der Pensionskasse der Stadt Langenthal in die Stiftung "Pensionskasse der Stadt Langenthal" per 31. Dezember 2014 wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Stadtverfassung gemäss Anhang (Streichung von Art. 95) wird zugestimmt.
3. Der Übertragung der Aktiven und Passiven der bisherigen städtischen Pensionskasse (rund Fr. 190 Mio.; die definitiven Werte ergeben sich aus dem revidierten Jahresabschluss der Rechnung der städtischen Pensionskasse per Bilanzstichtag 31. Dezember 2014) an die Stiftung "Pensionskasse Stadt Langenthal" wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und in diesem Rahmen ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung der Beschlüsse vorzunehmen.

Langenthal, 18. August 2014

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:  
Markus Bösiger

Der Stadtschreiber:  
Daniel Steiner

**Hinweis:** Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während der Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Ju-  
rastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.  
Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch) herunterladen.  
Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen oder telefonische Bestellungen zur Ver-  
fügung (062 916 22 24).

## Anhang

Die Stadtverfassung der Stadt Langenthal vom 22. Juni 2009 wird wie folgt geändert (Aufhebung gestrichen abgedruckt):

### **Art. 95**

- ~~Pensionskasse~~
- <sup>1</sup>~~Die Stadt führt für das Personal der Stadtverwaltung eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 11 BVG. Einzelheiten regelt das städtische Pensionskassenreglement. Der Beitritt zu dieser Kasse ist im Rahmen der Bundesgesetzgebung obligatorisch.~~
- <sup>2</sup>~~Die Kosten der Kasse werden durch die Beiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedeckt.~~
- <sup>3</sup>~~Die paritätische Pensionskassenkommission führt die Geschäfte der Pensionskasse oder beaufsichtigt diese. Sie kann insbesondere Anlagen in Immobilien im Rahmen der Verwaltung des Pensionskassenvermögens vornehmen.~~